

Satzung

des Gesangvereins „Cäcilia-Eintracht 1844 Erpel“ e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein, der Mitglied im Deutschen Sängerbund ist, führt den Namen Gesangverein „**Cäcilia-Eintracht 1844 Erpel**“ mit dem Zusatz e.V.

Er hat seinen Sitz in Erpel und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Neuwied eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Chor für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit. Diese Absicht schließt Geselligkeit nicht aus, sie soll vielmehr dazu dienen, das Gemeinschaftsgefühl der Vereinsmitglieder untereinander zu fördern. Der Verein kann zu diesem Zweck auch Mitglied im Arbeitskreis Erpeler Vereine werden.

Der Verein fördert die ihm angegliederte Kinder- und Jugendabteilung, die eine eigene Kinder- und Jugendordnung hat. Die Kinder- und Jugendabteilung verwaltet sich selbst und entscheidet über die ihr zufließenden Fördermittel und Beiträge.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Dem Chorleiter kann auf Beschluss des Vorstands eine angemessene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern. Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Verein oder um das Chorwesen überhaupt, besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Der Mitgliedsbeitrag ist noch für das volle Kalenderjahr zu entrichten.

Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Mitgliedern, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, steht die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins zu.

Summieren sich die Zahlungsrückstände eines Mitglieds auf 2 Jahresbeträge, die auch nach jeweiliger Mahnung nicht beglichen wurden, bewirkt dies den automatischen Ausschluss des Mitglieds zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig an den Übungsstunden teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag spätestens zum 01.07. des Beitragsjahres zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einberufung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt erfolgen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Protokollführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstands;
- c) Wahl des Vorstands;
- d) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr;
- e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands;
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind drei Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Protokollführer/Pressereferenten
- d) dem Geschäftsführer
- e) dem Jugendvorsitzenden, der von der Jugendversammlung vorgeschlagen wird
- f) dem Kassierer
- g) dem Notenwart
- h) und bis zu drei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, dessen Stellvertreter oder der Geschäftsführer.

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt. Ihm obliegt insbesondere die Berufung eines Chorleiters.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Werden Ämter und Titel von einer weiblichen Person erworben, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Arbeitskreis Erpeler Vereine e.V. der es ausschließlich für gemeinnützige und steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2001 beschlossen worden und mit dem gleichen Tag in Kraft getreten.

53579 Erpel/Rhein, den

(Änderungen aus einem Beschluss im Jahr 2008 (§§ 4, 7 und 8) und im Jahr 2014 (§ 5) sind eingefügt)